

Anweisungen für gefährliche Arbeiten

Produkteblatt, Sicherheitsdatenblatt, Betriebsanleitung und Arbeitsanweisung: Diese Dokumente tauchen in unserem Alltag immer wieder auf. Sie orientieren uns über das richtige Vorgehen vom Schutz bis zur Instandhaltung oder Entsorgung. Und nicht nur das. Wir erhalten von ihnen auch Kenntnisse über Gefahren und klare Regeln zu deren Handhabung.

Von Alexander Winkler

Gefahrenbereiche werden meist durch ein Symbol oder eine Markierung signalisiert. Oft steht darin eine Maschine oder es werden Chemikalien gelagert. Dabei entsteht die Frage, wie die Informationspflicht der Arbeitgeber bei gefährlichen Arbeiten – zum Beispiel an einer Maschine wie einer Stanze oder beim Umfüllen von Säuren – umzusetzen ist. Reicht es aus, den Mitarbeitenden einfach die Betriebsanleitung oder das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen?

Was sind gefährliche Arbeiten?

Gefährliche Arbeiten sind in der EKAS-Richtlinie 6508 unter Anhang I *besondere Gefährdungen* aufgeführt. Darunter finden wir eine ganze Reihe von Arbeiten, eingeteilt in *besondere Arbeitsplatzverhältnisse* wie Baustellenarbeiten, Baureinigung oder Montagearbeiten bis hin zu *Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen*.

Was sagt das Gesetz?

Geht man der Informationspflicht weiter nach, kommt unweigerlich die EKAS-Richtlinie 6512 *Arbeitsmittel* ins Spiel. Diese Richtlinie regelt, wie Schutzziele für Mitarbeitende erreicht werden und wann eine Instruktion oder Ausbildung erforderlich ist. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) und die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV3).

Der Artikel 6 *Information und Anleitung der Arbeitnehmer* der VUV und der Artikel 5 der ArGV3 *Information und Anleitung der Arbeitnehmer* fordern, dass



Betriebsanweisungen tauchen in einem Lager immer wieder auf.

der Arbeitgeber dafür sorgt, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Angestellten eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden.

In der Umsetzung dieser Forderungen beginnt genau hier die Unsicherheit und Interpretation, was *ausreichend* und was *angemessen* genau bedeuten. Hier gibt der Gesetzgeber freien Handlungsspielraum und Eigenverantwortung, um nach dem Stand der Technik, den Verhältnissen angemessen und nach der Erfahrung notwendig zu handeln. Es gilt also, sich schlau zu machen und umzuhören, wie die Vorgaben aktuell umgesetzt werden – und sich letztlich mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen:

1. Werden die Mitarbeitenden geeignet instruiert?
2. Können die Mitarbeitenden gefährliche Arbeiten mit ihrem Wissensstand sicher ausführen?
3. Verstehen die Mitarbeitenden die Betriebsanleitung oder das Sicherheitsdatenblatt?

Bei Unsicherheiten stellt sich dazu die Frage: Wie packt man diese Herausforderung an? Oft ist mehr als eine einmalige Instruktion erforderlich, verlangt der Gesetzgeber doch, dass die Aktivitäten auf dem Gebiet von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nachgewiesen werden können – was sich als Vorteil erweist, wenn in einem Schadenfall Haftpflichtansprüche gegen den Arbeitgeber geltend gemacht werden oder wenn strafrechtliche Sanktionen drohen. Wichtig ist hierbei: Die Instruktion sollte auf ei-

nem schriftlichen Dokument basieren und mit einem Teilnahmenachweis bestätigt sowie wenn möglich mit einem Eignungstest geprüft werden.

Reicht das?

Ob Giessereien, Baufirmen oder Spitäler, vermehrt sieht man in den Betrieben ein Informationsblatt in Form einer A4-Seite, auch Betriebsanweisung genannt, das Hinweise auf das Verhalten im Gefahrenbereich gibt.

Eine Betriebsanweisung für das Betreiben einer Maschine leuchtet ein, doch wie ist es mit einem Gefahrstoff? Unser deutscher Nachbar definiert diese Art von Anweisung ganz klar in der TRGS 555 *Technische Regeln für Gefahrstoffe*. Wobei im Gespräch über diese Anweisungen bei Chemikalien eher die Worte *Gefahrstoffanweisung* oder *komprimiertes Sicherheitsdatenblatt* fällt.

Diese Anweisung zu erstellen, benötigt allerdings sicherheitsspezifisches Fachwissen. Für die inhaltliche Gestaltung und den Aufbau stellt die deutsche Vorschrift *Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 555)* eine gute Orientierung dar. Sie gliedert die Anweisung in sechs Bereiche:

1. Anwendungsbereich
2. Gefahren für Mensch und Umwelt
3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln
4. Verhalten im Gefahrfall und bei Störungen
5. Erste Hilfe
6. Sachgerechte Entsorgung (Abfälle)

Die Inhalte für diese sechs Punkte können der Betriebsanleitung nach Maschinenrichtlinie oder dem EG-Sicherheitsdatenblatt für Gefahrstoffe entnommen werden. Wichtig ist, diese mit betriebs- und arbeitsplatzbezogenen Informationen zu ergänzen. Hier liegt der wesentliche Knackpunkt, wenn keine Erfahrungen vorhanden sind oder Unsicherheiten bestehen. Doch dem kann mit einer geeigneten Gefahrenermittlung begegnet werden. Erstellen wir eine Gefahrstoffanweisung, so sollte darauf geachtet werden, mit Symbolen und Grafiken zu arbeiten, um ein schnelleres Erfassen zu ermöglichen und auch fremdsprachige Mitarbeitende gut zu informieren.

Vorgehen bei Gefahrstoffen

Bei einer Chemikalie sind die geeigneten Sätze aus dem Sicherheitsdatenblatt he-

rauszusuchen. Wichtig beim Einfügen der Sätze ist, dass diese eindeutig, kurz und prägnant sind oder den Sprachgebrauch der Mitarbeitenden treffen. Auch können Sätze weggelassen werden, die nicht zutreffen, wie zum Beispiel *PI02 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen*, da sich in einem Betrieb in der Regel keine Kinder aufhalten.

Vorgehen bei Maschinen

Für Anweisungen für Maschinen können die Angaben der Betriebsanleitung entnommen werden. Hierbei ist zentral, dass derjenige, welcher die Anleitung erstellt, mit den Mitarbeitenden den Arbeitsablauf bespricht und in der Anweisung die wichtigsten Arbeitsschritte und die potenzielle Gefahr dazu beschreibt. Anschliessend werden die notwendigen Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln definiert.

Wird die Anweisung gemeinsam mit den betroffenen Personen erstellt, steigt mehrheitlich die Akzeptanz und oft versteckte Schwachstellen tauchen auf. Dazu bringt man den Mitarbeitenden gefährliche Gewohnheitstätigkeiten ins Bewusstsein und kann neue Personen im Betrieb schnell einweisen. Für die Erstellung einer solchen Anweisung ist das richtige Mass wichtig. Es kann ausreichen, nur punktuell die wichtigsten Hinweise aufzuführen.

Sind die Anleitungen erstellt, stellt sich oft die Frage: Müssen die Dokumente vor Ort ausgehängt werden oder reicht es, sie digital abzuspeichern? Der Gesetzgeber verlangt, dass dem Personal die Dokumente jederzeit zugänglich sein müssen. Sofern dies durch ein technisches Gerät – wie einen Computer – umzusetzen ist, also kein Problem. Jedoch sollte abgeklärt sein, ob die Dokumente auch bei Stromausfall zur Verfügung stehen müssten, was für eine Druckversion spricht.

Fazit

Im Vordergrund stehen das schnelle Erfassen von relevanten Informationen und das richtige Verhalten jeder Person, die sich in einem bestimmten Arbeitsbereich aufhält. Die sicherheitstechnischen Inhalte von Anweisungen bei gefährlichen Arbeiten werden durch die Anforderungen aus den Regelwerken und durch vom Hersteller mitgelieferte, wichtige Hinweise bestimmt. Die Anweisung muss alle

Musterstoff	
Lieferant	Name
Aggregatzustand	Flüssig/Gas/Paste/Fest
Wassergefährdung schwach/mittel/stark UN-Nr.	
Gefahren	
max. 3 Gefahrensymbole	SDB Abschnitt 2 R/H-Sätze
Abschnitt 2/15	R01 bis RK 68/22
Nach GHS: H200-Reihe: Physikalische Gefahren H300-Reihe: Gesundheitsgefahren H400-Reihe: Umweltgefahren EUH-Sätze	
Sicherheitsratschläge	
max. 6 Gebots- oder Verbotsignale	SDB Abschnitt 15, S/P-Sätze
Abschnitt 8	S01 bis SK 7/9
Nach GHS: P100-Reihe: Allgemeines P200-Reihe: Prävention P400-Reihe: Aufbewahrung	
Erste Hilfe 144	
Allgemein	HAllg 01 bis HAllg 05 und SDB Abschnitt 4, S-Sätze S45, S46
Augenkontakt	HAug01 bis HAug 04 und SDB Abschnitt 4, S-Satz, SAug 26
Einatmen	HAI01 bis HAT09 und SDB Abschnitt 4, S-Satz SAi62
Hautkontakt	HHaut01 bis HHaut12 und SDB Abschnitt 4, S-Sätze SHaut 27, SHaut28
Verschlucken	HV01 bis HV14 und SDB Abschnitt 4, S-Sätze SV 46, SV 62
Nach GHS: P300-Reihe: Reaktion	
Freisetzung 112	
evtl. Symbol	SDB Abschnitt 6, H01 bis H23
Atemschutz	Nach GHS: P300-Reihe: Reaktion und P500-Reihe: Entsorgung
Feuer 112	
evtl. Symbol	F01 bis F19 und SDB Abschnitt 5, S-Sätze SF41, SF42
Kein Wasser	Nach GHS: P300-Reihe: Reaktion
Interne Notfallnummer	

Eine Betriebsanweisung zu erstellen, erfordert Fachwissen.

Angaben enthalten, um einen sicheren Betrieb von Maschinen, Anlagen, Einrichtungen oder den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen zu gewährleisten. Eine jährliche Kontrolle der Anweisungen und eine Anpassung an neue Erkenntnisse und bei betrieblichen oder personellen Änderungen verstehen sich von selbst. ■



ALEXANDER WINKLER

ist Sicherheitsingenieur und Gefahrgutbeauftragter und arbeitet für das Beratungsunternehmen Neosys AG.